

2835 A.

Königlich-Preussisches
EDICT,

Daß

In denen

Schlesisch- und Silesischen
Lan den

Die

Ehe-Verbindungen

Nicht anders /

Als mit freywilliger Einstimmung der Par-
theyen sowohl, als der Eltern, und Grund-Obrigkeiten,
auch nach vorgängigem öffentlichen Aufgeboth durch
Priesterliche Einsegnung vollenzogen
werden,

Wiedrigenfalls aber

Ungültig und kraftlos seyn,

Auch diejenigen

Welche sich ausser Landes trauen lassen,
Nachdrücklich bestraffet werden sollen.

De Dato Berlin den 22. April 1747.

Breslau /

Wey Johann Jacob Korn.

2835 st

Sir Friedrich von Ottes
Gnaden König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil.
Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst,
Souverainer und Obrister Herzog von Schle-
sien, Souverainer Prinz von Dranien, Neuf-
chatel, und Valengin, wie auch der Graf-
schafft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cle-
ve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und
Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Raseburg, Ost-Frießland und Mo-
ers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck
Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwe-
rin,

rin, Eingen, Bühren, und Lebrdam, Herr zu
Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard,
Lauenburg, Bütow, Arley und Breda, 2c. 2c.

Entbiethen Unsern Fürsten, Prælaten, Grafen, Her-
ren, denen von der Ritterschafft, Magisträten, in
Städten und Flecken, wie auch insgemein allen und je-
den Unterthanen Unserer gesamten Schlesiſchen und Gla-
ſiſchen Lande, Unsern gnädigen Gruß, und fügen denen-
selben hiemit zu wissen, was massen Uns, zu Unsern nicht
geringen Mißvergnügen, hinterbracht worden, daß seit ei-
niger Zeit in Unsern Schlesiſchen Landen, so wohl unter
Evangelischen, als Römisch-Catholischen, bey Schlies-
fung der Ehen sich verschiedene Mißbräuche und Unord-
nungen eingeschlichen, Kinder von ihren Eltern, und Un-
terthanen von ihren Grund-Obrigkeiten zu unanständi-
gen und mißfälligen Ehe-Verbindungen gezwungen wer-
den wollen, und hinwiederum Kinder und Unterthanen
ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer respective El-
tern

tern und Grund-Obrigkeiten Ehe-Bündnisse geschlossen
und vollenzogen, nichtweniger solche Personen, welche sich
es ſey unter ausdrücklicher Ehe-Versprechung, oder auch
nur in Hoffnung der Ehe, fleischlich mit einander vermi-
schet, bey erfolgter Schwangerschafft, ohne alles öffentli-
che Aufgeboth, und ohne, daß vorher, so wie es in denen,
unter der vorigen Landes-Regierung an die gesammte
Geistlichkeit ergangenen Verfügungen ausdrücklich vor-
geschrieben ist, dererselben respective Eltern und Grund-
Obrigkeiten um ihren Consens requiriret wären, und
dazu ertheilet hätten, durch Priesterliche Copulation
zusammen gegeben worden, ja wohl gar, wann sie hiezu
in Unsern Landen nicht gelangen können, sich über die
Gränze begeben und daselbst trauen lassen: wodurch
dann allerhand schädlichen Folgen die Thür eröffnet, und
nicht nur zu unauslöschlicher Feindschafft und Bitterkeit
zwischen Eltern und Kindern, wie auch zu weitläufftigen
Irrungen und Processen zwischen denen Grund-Obrig-
keiten, welchen die solchergestalt zusammen getraute Per-
sonen mit Unterthänigkeits-Pflicht verwandt sind; son-
dern auch zu beständigen Haß und Zwietracht zwischen

Denenjenigen, die man ihrer Neigung zuwider mit einander verknüpffet, Anlaß gegeben, und vielfältig verursacht worden, daß solche zusammen gezwungene Ehe-Leute, aus reciproquen Verdruß und Unwillen, ihre Nahrung und Gewerbe versäümet, einander böshafter Weise verlassen, und ausser Landes geflüchtet, mithin das zwischen ihnen gestiftete Ehe-Band getrennet, aufgehoben und vernichtet.

Wann Wir nun sothanem Gott mißfälligen und Land verderblichen Unwesen, nachzusehen keinesweges gemeynet sind, sondern selbigem vielmehr nachdrücklich zu steuern Unserer Landes-väterlichen Obliegenheit gemäß erachtet. So haben Wir in solcher Absicht, in Unsern sämtlichen Schlesiſchen und Glaziſchen Landen, nachstehende Verordnung fest, und zur perpetuirlichen und unwandelbaren Richtschnur zu setzen, gnädigst gut gefunden.

Vors erste: Sehen Wir ein vor allemahl zum unveränderlichen Principio in Unsern sämtlichen Schlesiſchen und Glaziſchen Landen, daß keine Ehe, so wenig unter:

unter Unsern Evangelischen als Römisch-Catholischen Vasallen und Unterthanen, durch Priesterliche Copulation vollzogen werden müsse, es geschehe dann mit allerseitiger Interessenten, sowohl der Ehe-Leute selbst, als auch ihrer Eltern, und anderer, deren Consens, Unsern Gesetzen und Verordnungen nach, hiezu erfordert wird, freyer und ungezwungener Bewilligung, und nachdem zuſörderſt alle andere dagegen etwa eingestreuete Ein- und Widersprüche rechtlich gehoben und abgethan worden; Und gleichwie solchemnach

Zweitens: Denen Eltern und Grund-Obrigkeiten, wes Standes sie seyn mögen, hiemit ernstlich und ben Vermeidung Unserer höchsten Ungnade untersaget wird, ihre respective Kinder und Unterthanen zu Schliessung eines ihnen mißfälligen Ehe-Bündnisses mit Gewalt oder durch Drohungen zu zwingen, wann auch gleich dieselben sich bereits fleischlich mit einander vermischet hätten, allermassen Wir dann die solchergestalt zu zwingen intendirte Personen, auf derselben Anrufen, wieder dergleichen Gewalt nachdrücklich zu schützen, auch allenfalls dagegen in integrum

grum zu restituiren gnädigst nicht ermangeln werden;
So soll auch

Drittens: Denen Kindern und Unterthanen durch-
aus nicht erlaubt seyn, sich ohne, und noch vielweniger,
wider den Willen ihrer respective Eltern, Grund-Obrig-
keiten, oder wer sonst über sie Gewalt hat, und Ihnen
seinen Consens dazu zu verweigern, denen Rechten nach
befugt ist, ein eheliches Verbindniß ein- und selbiges durch
Priesterliche Copulation vollenziehen zu lassen.

Viertens: Geschehe es nicht destoweniger, daß
diesem Unsern ernstlichen Verboth zuwieder, Eltern
Ihre Kinder, und Grund-Obrigkeiten Ihre Untertha-
nen zu einer Ihnen mißfälligen Ehe-Verbindung zwin-
gen, oder auch Kinder ohne Ihrer Eltern, und Unter-
thanen ohne ihrer Grund-Obrigkeiten Vorwissen und
Bewilligung sich in ein eheliches Verbindniß einließen,
so sollen alle solche Verbindungen, ob sie auch gleich durch
Priesterliche Copulation vollzogen, und so gar per Co-
pulam Carnalem bestätigt wären, auf Anruffen des dissen-

diffentirenden Theils, vor null und unverbindlich er-
kläret werden, jedoch mit dem Unterschied, daß, wann
die verhehlte der Evangelischen Religion zugethan sind,
das Band der Ehe gänzlich getrennet, und jedem Thei-
le erlaubt seyn solle, sich anderwerths wiederum zu ver-
ehlichen: Daferne es hingegen Römisch-Catholische be-
trifft, und die Ehe durch Priesterliche Einsegnung würck-
lich vollenzogen worden, selbige zwar, nach denen Prin-
cipiis ihrer Kirche und der Tridentinischen Versam-
lung, quoad vinculum bestehen möge, quoad effectus
civiles aber ebenmäßig vor nichtig und krafftloß geachtet,
und in solcher Rücksicht gegen die Contravenienten und
sonst, auf gleiche Weise, als in Ansehung der übrigen
Religions-Verwandten verordnet worden, progredi-
ret werden müsse.

Fünftens: Die Aufhebung solcher Ehen müssen,
in beyden jetzt angeführten Fällen, es sey quoad vincu-
lum, oder auch nur quoad effectus civiles, bey Unsern
Ober-Consistoriis behörig gesucht, und von denensel-
ben, befundenen Umständen nach, verhänget werden,

XX

es

oder auch die Parthenen und Interessenten zu rechtlicher Ausführung der Sache dahin zu verweisen.

Neuntens: Sollte aber, wieder besseres Verhoffen, ein Geistlicher, von welcher Religion er auch sey, sich bengehen lassen, ohnerwartet der rechtlichen Entscheidung der solchergestalt geschehenen Einsprüche, mit der Copulation zu verfahren, oder wohl gar dergleichen Braut-Leuthe ohne vorgängiges öffentliches Aufgeboth zusammen zu trauen, so soll nicht allein solthane Berehligung, wenn sie gleich per Copulam carnalem bestärket wäre, nach der Maß und Weise wie in dem 4ten und 5ten Punct vorgeschrieben ist, nichtig und kraftlos seyn, sondern auch der Geistliche, solchen unfertigen Beginnenswegen, mit Suspension, oder auch wohl, vorkommenden Umständen nach, mit Remotion von seinem Amte bestraftet, nicht weniger die jungen und andere Personen, so sich zur Beförderung solcher Winkel-Ehe gebrauchen lassen, und daran Antheil genommen, ihren Umständen gemäß, mit exemplarischer Leibes- oder Geldstrasse angesehen werden.

Zehn-

Zehntens: Falls endlich jemand von Unsern in Schlessien und der Graffschafft Glatz sich wesentlich aufhaltenden Vasallen und Unterthanen beyderley Geschlechts und Religionen sich ohne Unsern allergnädigsten Consens, und ohne sich vorher gehöriger Orthen öffentlich ausbiethen zu lassen, außerhalb Landes begäbe, und seine Ehe durch Priesterliche Einsegnung daselbst vollziehen liesse, so soll dergleichen Ehe, ob sie auch gleich sonst an sich kein Gebrechen hätte, dennoch quoad effectus civiles, in unsern Landen vor ganz ungültig und kraftlos geachtet, nicht weniger der, oder diejenige, welche sich solchergestalt wider Unser ausdrückliches Verboth vergangen, davor nach Beschaffenheit der Person und Umstände, empfindlich und exemplarisch gestraffet werden.

Wir gebiethen und befehlen demnach Unsern Schlessischen Ober-Amts-Regierungen und Ober-Consistoriis, wie auch allen andern Gerichten, sich hinführo gegenwärtiges Edict bey vorkommenden dahin einschlagenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen, und auf dessen ohn-
ausseghliche Beobachtung genaue Acht zu haben, auch
nach

nach dessen Maaßgebung gegen die Contravenienten
ohne Ansehen der Person, gebührend zu verfahren:
Wie dann auch hiemit Unsern General-Fiscalen und
andern Fiscalischen Bedienten alles Ernsts eingeschärft
set wird, darob sorgfältig zu invigiliren, und daferne
sie dagegen einige Contraventiones wahrnehmen möch-
ten, davon ungesäumt behöriges Orths pflichtmäßige
Anzeige zu thun.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict
eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königl. Inn-
siegel bestärcken, und zu jedermanns Wissenschaft durch
öffentlichen Druck publiciren zu lassen befohlen. Ge-
geben Berlin den 22ten April. 1747.

Eriderich.



